

Parkierungsreglement für Grossanlässe

in der
Mehrzweckhalle
5412 Gebenstorf

**Zweck des
Reglements**

§1

Das vorliegende Parkierungsreglement definiert die Benützung der zur Verfügung stehenden Parkplätze im Umfeld der MZH Brühl bei Grossanlässen mit Ziel der Vermeidung unnötiger Fahrten durch die Quartiere, sowie die Sicherstellung freier Durchfahrt für Anwohner und die freie Zufahrt für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Sanität und Feuerwehr. Zudem soll die Lärmimmission für die Anwohner im Bereich der Mehrzweckhalle auf ein Minimum reduziert werden.

**Beizug
Verkehrsdienst/
Legitimation**

§2

Bei öffentlichen Veranstaltungen mit regionalem Charakter und einem Anlass mit mehr als 50 Fahrzeugen muss ein Verkehrsdienst beigezogen werden.

Mit dem Verkehrsdienst dürfen nur Personen und Organisationen beauftragt werden, welche über entsprechend im Verkehrsdienst ausgebildete Mitarbeiter verfügen.

Der Verkehrsdienst ist durch den Veranstalter anzubieten, wenn der Gemeinderat dies in der Benützungsbewilligung festlegt.

**Pflichten
Verkehrsdienst**

§3

Der Verkehrsdienst hat sich vor Einsatzbeginn beim Veranstalter zu melden.

Der Verkehrsdienst muss, je nach Ausmass des Anlasses inklusive dem Aufstellen der Signalisation, 45 Minuten bis 1 Stunde vorher einsatzbereit sein. Bei einem grösseren Anlass entsprechend früher.

Bei einer Veranstaltung mit geregelter Türöffnung hat die Einsatzdauer bis mindestens 15 Minuten nach Türöffnung zu dauern, bei einem Anlass mit ständig wechselndem Besucherverkehr hat der Verkehrsdienst über die gesamte Öffnungszeit vor Ort zu sein.

Für entsprechende Ablösungen hat die beauftragte Organisation intern zu sorgen, dass die Vorgaben des Arbeitsgesetzes eingehalten werden. Pausen sind auf jeden Fall gestaffelt zu beziehen.

Ab 22.00 Uhr sind die Besucher auf die Einhaltung der Nachtruhe aufmerksam zu machen.

**Zuweisung
Parkplätze**

§4

Der Verkehrsdienst weist die Parkplätze gemäss nachstehenden Bestimmungen zu, damit andere Fahrzeuglenker nicht eingeschränkt werden.

Die uneingeschränkte Zufahrt für Fahrzeuge der Ambulanz, Feuerwehr und Polizei muss sichergestellt sein.

**Parkplatzbelegung
Standorte**

§5

Phase 1: Belegung der Parkplätze entlang dem Friedhofweg. Am unteren Ende des Friedhofweges sind 4 Parkplätze für Friedhofbesucher freizuhalten.

Entlang der gelben Halteverbotslinie darf nicht parkiert werden.

Phase 2: Parkieren der Fahrzeuge entlang der Wiesenstrasse einseitig bis zur Abzweigung Schächlistrasse.

Die Zufahrten zu den an der Wiesenstrasse liegenden Liegenschaften sowie zur Schächlistrasse sind freizuhalten.

Der Verkehrslotse bei der Verzweigung Friedhofweg/Wiesenstrasse bleibt an seinem Posten bis zum Ende des Dienstes, um das Fahrverbot in die Brühlstrasse sicherzustellen. Die Zufahrt ist nur für Anwohner und Besucher der Liegenschaften an der Brühlstrasse zu gewähren.

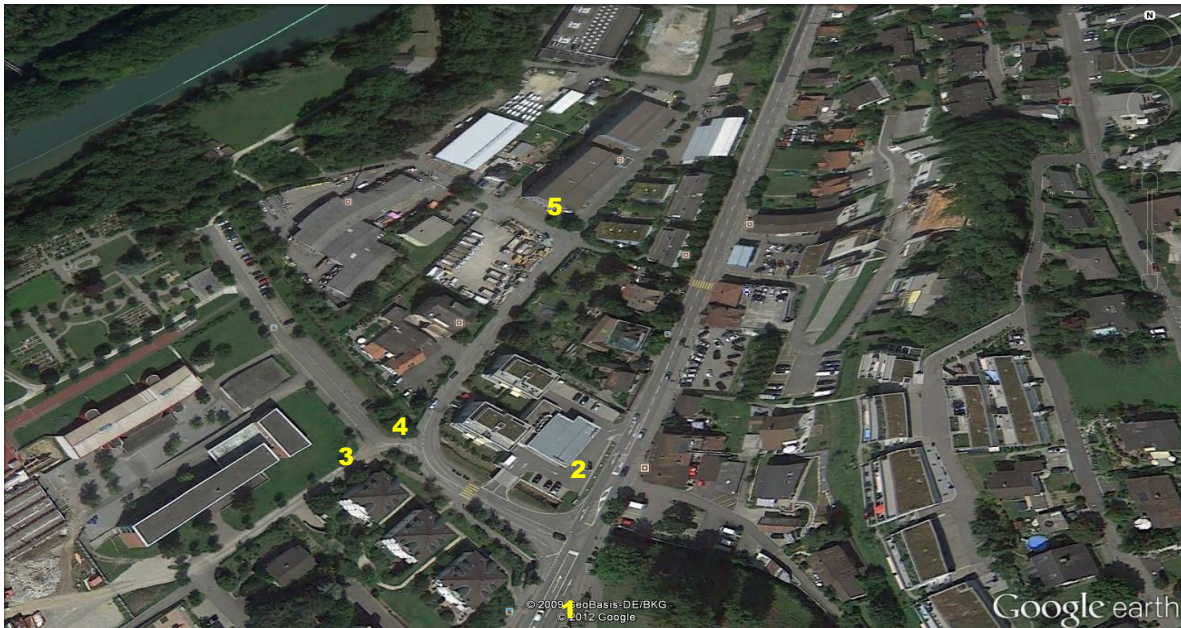
Phase 3: Nutzung der Parkplätze entlang der Schächlistrasse und im Schächli. Der Schlüssel zur Barriere kann bei der Abteilung Bau und Planung, 056 201 94 50 bezogen werden.

Phase 4: Belegung der Parkplätze entlang der Wiesenstrasse ab Verzweigung Schächlistrasse, sowie die Parkplätze beim Werkhof.

Signalisation §6

Die temporäre Signalisation kann gegen eine Gebühr von **Fr. 100.-** pro Anlass beim Bauamt bezogen werden. Die Reservation des Materials muss durch den Veranstalter mind. 14 Tage im Voraus erfolgen. Die Signalisation muss während den Öffnungszeiten des Werkhofes abgeholt und wieder zurück gebracht werden. Das Material muss in gereinigtem und einwandfreiem Zustand vollständig retourniert werden.

Die Signalisation muss vor Beginn des Anlasses aufgebaut und nachdem die Besucher den Parkplatz verlassen haben, wieder abgebaut werden. Das Scherengitter bei der Einmündung Brühlstrasse / Friedhofweg ist bis zum Ende der Veranstaltung bzw. bis alle Parkplätze entleert sind, stehen zu lassen.



Inkraftsetzung §7

Das vorliegende Parkierungsreglement tritt per 01. September 2013 in Kraft und kann vom Gemeinderat jederzeit geändert, ergänzt oder überarbeitet werden.

Gebenstorf, im August 2013

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

sig. Rolf Senn

sig. Stefan Gloor

Phase 1: Friedhofweg



Phase 2: Wiesenstrasse bis Schächlistrasse



Phase 3: Schächlistrasse und Schächli



Phase 4: Wiesenstrasse und Werkhof

